Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1327 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.02.2025

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen

vom 05.02.2025

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen

vom 05.02.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 1056) sowie der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 1041 vom 16.11.2020, in der Fassung der Änderungsordnung vom 27.02.2023, Amtliche Bekanntmachung Nr. 1210 vom 01.03.2023) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. April 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – Nr. 1079 vom 30.04.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachbereichsrates ergibt sich aus § 16 Absatz 1 der Grundordnung."

2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Der Wahlvorstand hat das Verzeichnis der Wahlberechtigten bis zum 4. Tage vor Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen."

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Dezernats- oder Betriebseinheitszugehörigkeit" ergänzt.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit oder Dezernats- oder Betriebseinheitszugehörigkeit gültig abgegeben worden sein. Eine Selbstnominierung ist zulässig. Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen durch Authentifizierung bestätigt sein."

5. In § 18 Absatz 8 werden die Worte „an Eides Statt" gestrichen.

6. Dem § 26 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

   „Das Wahlergebnis wird hochschulintern veröffentlicht. Die Mitteilung enthält die Angaben des Absatzes 2, Nummern 1 bis 10."

7. In § 27 wird Absatz 3 gestrichen.

8. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Das aktive Wahlrecht für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte haben alle weiblichen Hochschulmitglieder der Statusgruppen. Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung haben alle weiblichen Hochschulmitglieder, sofern diese entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation verfügen. Die Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten besteht aus ein bis zwei Stellvertreterinnen. Die Wahlen der

zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung erfolgen in getrennten Verfahren. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gewählt, die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gewählt, wer in mindestens drei Statusgruppen jeweils die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhält. Für den Fall, dass eine Kandidatin nur in der Hälfte der Statusgruppen die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält („Stimmenpatt der Statusgruppen"), ist gewählt, wer die insgesamt meisten Stimmen erhält; dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Statusgruppe Stimmengleichheit bei den gültig abgegebenen Stimmen vorliegt.
Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

9. In § 37 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Tritt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück oder scheidet sie aus der Hochschule aus und steht keine Stellvertreterin zur Verfügung, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt. Für die Zeit bis zum Abschluss der Nachwahl wird auf Vorschlag der Gleichstellungskommission eine kommissarische zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin durch die Rektorin oder den Rektor bestellt. Im Falle der Beendigung der Amtszeit einer Gleichstellungsbeauftragten eines oder mehrerer Fachbereiche, für die keine Stellvertretung zur Verfügung steht, erfolgt ohne Nachwahl für die restliche Amtsperiode die Bestellung auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats beziehungsweise der beteiligten Fachbereichsräte im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch den Fachbereich beziehungsweise die Fachbereiche."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 05.02.2025.

Iserlohn, den 12.02.2025

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange